

Bekanntmachung

gemäß §§ 28 ff. PBefG, Art. 72 ff. BayVwVfG, §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 UVPG

Planfeststellung für das Vorhaben Straßenbahnlinie 5 – Hauptbahnhof zum Universitätsklinikum, Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) Hbf Vorplatz West bis Auffahrtsrampen Hessenbachstraße

Die Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH hat als Bevollmächtigte und im Namen und auf Rechnung für die Vorhabenträgerin Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH gem. § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Planfeststellung des Vorhabens Straßenbahnlinie 5 – Hauptbahnhof zum Universitätsklinikum, Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1), Hbf Vorplatz West bis Auffahrtsrampen Hessenbachstraße beantragt. Für das Vorhaben wird gem. §§ 5, 7 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 14.11 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf eine Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte verzichtet werden, da die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt hat und die Regierung von Schwaben den Entfall der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat (§ 7 Abs. 3 UVPG).

1. Die Straßenbahnlinie 5 soll vom westlichen Tunnelportal des bereits planfestgestellten Tunnels unter dem Hauptbahnhof Augsburg entlang der Bürgermeister-Ackermann-Straße über die bestehenden Haltestelle „Augsburg West Park + Ride“ (Boschstraße) der Straßenbahnlinie 2 bis zur neu geplanten Wendeschleife östlich der Haltestelle Universitätsklinikum/BKH geführt werden.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist die Straßenbahnlinie 5 im Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) im Bereich vom Hauptbahnhof bis zu den Auffahrtsrampen der Hessenbachstraße zur Bürgermeister-Ackermann-Straße westlich der neu gebauten Brücke über die Wertach und Hessenbachstraße. Der darauffolgende Bereich von der Bürgermeister-Ackermann-Straße bis zur Endhaltestelle „Universitätsklinikum / BKH“ / Wendeschleife wird im Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) behandelt und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Länge der beantragten Neubaustrecke beträgt im PFA 1:

- Vom Hauptbahnhof Vorplatz West bis zur Haltestelle Luitpoldbrücke (eingleisig stadtauswärts) über Rosenaustr. Süd: 534 Meter (inkl. Anschluss Straßenbahnlinie 3 mit 54 Metern)
- Von der Haltestelle Luitpoldbrücke bis zum Hauptbahnhof Vorplatz West (eingleisig stadteinwärts) über Perzheimstr. und Hörbrotstr.: 464 Meter (inkl. Anschluss Straßenbahnlinie 3 mit 43 Metern)
- Von der Haltestelle Luitpoldbrücke bis zu den Auffahrtsrampen Hessenbachstraße (zweigleisig) über Holzbachstr.: 779 Meter

Es sind zudem zwei neue Haltestellen im Bereich der Holzbachstraße, Ecke Pferseer Straße, sowie im Bereich Holzbachstraße, Einmündung Rosenaustraße, vorgesehen.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung und schließt grundsätzlich alle das Vorhaben betreffenden, behördlichen Entscheidungen mit ein.

2. Zuständige Behörde für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung (Planfeststellung) sowie für die Erteilung von Auskünften bzw. weiteren Informationen und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben.
3. Die Planfeststellungsunterlagen bestehen insbesondere aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen, Planunterlagen sowie aus das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen:

- Erläuterungsbericht mit u.a. Variantenbeschreibung und Variantenbewertung (Unterlage 1)
- Übersichtspläne (Unterlage 2)
- Bauwerksverzeichnis mit Lageplänen (Unterlage 3)
- Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplänen (Unterlage 4)
- Höhenpläne (Unterlage 5)
- Querschnitte (Unterlage 6)
- Fahrleitungspläne (Unterlage 7)
- Spartenbestandslagepläne (Unterlage 8)
- Bauwerkspläne (Unterlage 9)
- Umweltfachliche Unterlagen mit Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie, Übersichts- und Bestandskarten, Raumanalysen und Wirkungsanalysen der betroffenen Schutzgüter, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sowie faunistischen Gutachten (Unterlage 10)
- Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Erläuterungsbericht, Maßnahmenblättern Tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Bestands- und Konfliktplänen sowie Maßnahmenplänen inkl. Legendenblättern sowie Darstellung der Ausgleichsflächen (Unterlage 11)
- Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 12)
- Gutachterliche Stellungnahme zur Körperschallimmission (Unterlage 13)
- EMV-Betrachtung (Unterlage 14)
- Lufthygienische Untersuchung (Unterlage 15)
- Verkehrsgutachten (Unterlage 16)

4. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

- dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und die Hinweise dieser Bekanntmachung auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten.

5. Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG). Der Plan mit den unter Ziffer 3 genannten Unterlagen steht während des Auslegungszeitraums von

Montag, 22.03.2021 bis einschließlich Mittwoch, 21.04.2021

auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ > „Straßenbahnlinie 5“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 19 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 20 Abs. 2 UVPG auch über das UVP Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) im Internet zugänglich gemacht.

Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 PlanSiG liegen die Planunterlagen bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastr. 16, 86150 Augsburg während des o.g. Auslegungszeitraums in Papierform aus.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer 0821/324-7941 (bitte ggf. Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen) erfolgen. Dabei sind die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer FFP2-Maske) zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. Da sich die Personen längere Zeit in den Diensträumen aufhalten, ist zur Kontaktnachverfolgung zudem eine Erfassung von Name und Anschrift der Personen zwingend erforderlich. Die zu diesem Zweck von der Stadt Augsburg erhobenen Daten werden nach dem Ablauf von 14 Tagen vernichtet.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg veröffentlicht.

6. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie die betroffene Öffentlichkeit, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

Freitag, 21.05.2021

schriftlich oder zur Niederschrift bei der der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastr. 16, Zi.Nr. 104, 86150 Augsburg, oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Südflügel, Zi.Nr. S 111, Einwendungen erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.

Die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift ist aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich (Terminvereinbarung zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg unter 0821/324-7941 (bitte ggf. Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen) bzw. bei der Regierung von Schwaben unter 0821/327-2436). Dabei sind die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer FFP2-Maske) zu erfragen und bei der Niederschrift unbedingt zu beachten.

Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam nur erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und an die Adresse poststelle@reg-schw.bayern.de gerichtet sind. Elektronisch übermittelte Einwendungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen (z.B. „einfache“ E-Mail), sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen von Vereinigungen sowie alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 UVPG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses behördliche Planfeststellungsverfahren (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz – UmwRG). **Verspätete eingegangene Einwendungen können daher bei der Erörterung nach untenstehender Ziffer 7 und bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die genannte Frist sowie der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Äußerungsfrist gelten auch für die Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt.

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Regierung von Schwaben wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin und ggf. deren mitarbeitenden externen Büros zur

Stellungnahme zuleiten, Dies ist zwingend erforderlich, um das jeweilige Anliegen prüfen und nach Prüfung und ggf. Erörterung eine Entscheidung treffen zu können.

7. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG in einem Erörterungstermin behandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nr. 6 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde (Regierung von Schwaben) sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das gegenständliche Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Falls der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt wird, gelten die genannten Hinweise entsprechend (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).
8. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung von Vertretern entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) an die Einwendungsführer und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
11. Mit Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Augsburg, den 12.03.2021

Stadt Augsburg
Referat 6
Tiefbauamt